

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM TAG- UND NACHTTRESOR

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Errichtung des Tag- und Nachttresorverkehrs ermöglicht den Girokunden des kontoführenden Kreditinstitutes die Abwicklung ihres Geschäftsverkehrs mit dem kontoführenden Kreditinstitut auch außerhalb der Geschäftszeit. Für die Teilnahme am Tag- und Nachttresor gelten folgende Bestimmungen:

1. Zur Teilnahme am Tag- und Nachttresorverkehr sind nur Girokunden berechtigt, die die vorliegenden Bedingungen als verbindlich anerkannt haben. Das kontoführende Kreditinstitut behält sich das Recht vor, einzelne Kunden ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Tag- und Nachttresor auszuschließen.
2. Mit der Annahme seiner Anmeldung zum Tag- und Nachttresor erhält jeder Teilnehmer
 - a) einen Schlüssel zur äußeren Tresortür oder Einwurfwalze,
 - b) Wertbehälter samt Schlüssel,
 - c) Einlieferungsverzeichnisse.
3. Die Einlieferung darf nur mit Hilfe der vorgesehenen Wertbehälter erfolgen.
4. Die im Punkt 2. angeführten Bedienungsmittel bleiben im Eigentum des kontoführenden Kreditinstitutes und sind sorgfältig aufzubewahren. Ein allfälliger Verlust ist dem kontoführenden Kreditinstitut sofort anzuzeigen. Der Teilnehmer haftet dem kontoführenden Kreditinstitut und dritten Personen für den Schaden, der durch den Verlust des Schlüssels zur Tresoranlage entsteht. Insbesondere gehen die Kosten einer allenfalls notwendigen Schlossänderung an den äußeren Tresortüren bzw. an der Einwurfwalze sowie für sonstige Reparaturen und Neuanschaffungen im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes zu seinen Lasten. Die eigenmächtige Anfertigung von Duplikatsschlüsseln ist nicht gestattet. Das kontoführende Kreditinstitut ist jederzeit berechtigt, die durch solche Schäden entstandenen Kosten dem Girokonto des betreffenden Teilnehmers anzulasten.
5. Einlieferungsfähige Werte sind Bargeld, Valuten, Schecks inländischer Währung und Wechsel.
6. Das Einlieferungsgut ist in dem hierzu bestimmten Einlieferungsverzeichnis, versehen mit der IBAN, anzuführen, dessen Original (Blatt 1) zusammen mit dem Einlieferungsgut im Wertbehälter zu verschließen ist. Die Durchschrift (Blatt 2) verbleibt beim Einlieferer.

-
7. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Tag- und Nachttresoranlage ordnungsgemäß zu bedienen. Im Verhinderungsfall darf er nur einen zuverlässigen Vertreter damit beauftragen.
 8. Das kontoführende Kreditinstitut übernimmt die Haftung für die in den versperrten Behältern eingelieferten Werte nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-- je Wertbehälter.
 9. An jedem Geschäftstag werden nach Geschäftsbeginn die eingeworfenen Wertbehälter von zwei Angestellten des kontoführenden Kreditinstitutes gemeinsam geöffnet. Diese zählen die eingeworfenen Wertbehälter und prüfen, ob deren Inhalt mit den auf den Einlieferungsverzeichnissen angeführten Werten übereinstimmt. Bei Übereinstimmung wird der Inhalt des Wertbehälters wie ein Erlag am Schalter behandelt. Wenn der Wertbehälterinhalt mit den Eintragungen auf dem Einlieferungsverzeichnis nicht übereinstimmt, wird der Einlieferer sofort nach Prüfung im mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg benachrichtigt. Sollte eine Differenz festgestellt werden, so wird die von den zwei Angestellten des kontoführenden Kreditinstitutes festgestellte Geldsumme dem Konto gutgeschrieben und verpflichtet sich der Teilnehmer, den vom kontoführenden Kreditinstitut festgestellten Inhalt des Wertbehälters als richtig anzuerkennen. Die Gebühr für die Bargeldentsorgung richtet sich nach den jeweils im Schalteraushang bekannt gegebenen Sätzen.
 10. Sowohl das kontoführende Kreditinstitut als auch der Teilnehmer sind berechtigt, die Teilnahme am Tag- und Nachttresor jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Im Falle der Aufkündigung hat der Teilnehmer die ihm übergebenen Bedienungsmittel sofort zurückzustellen.
 11. Der Einlieferer wird ersucht, bei Störungen im Betrieb der Tag- und Nachttresoranlage dem kontoführenden Kreditinstitut sofort Mitteilung zu machen. Im Falle eines Hinweises, den Wertbehälter nicht in die Tag- und Nachttresoranlage, sondern zB in ein Brieffach einzuwerfen, ist diesem Hinweis vom Einlieferer nicht Folge zu leisten und wird dieser ersucht, umgehend die Polizei oder das kontoführende Institut zu verständigen.
 12. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die er oder der von ihm beauftragte Einlieferer dem kontoführenden Kreditinstitut und dritten Personen durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift sowie dieser Bedingungen oder auf andere Weise schuldhaft zugefügt hat.